



Eingegangen

12. MAI 2006

Becher & Dieckmann

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

23 K 5887/04.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn K. [REDACTED], Al. [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn, Gz.: 411/04C26,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 2751765-283,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Togo)
- Widerruf

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Röttger
als Einzelrichter
der 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündlichen Verhandlung am
28. April 2006

für **Recht** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 19. August 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

T a t b e s t a n d :

Der am i 1969 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Er verließ am 20. Juni 1994 sein Heimatland und reiste am 21. Juni 1994 nach Deutschland ein. Seinen am 28. Juni 1994 gestellten Asylantrag, zu dem er am 13. Juli 1994 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört wurde, stützte er darauf, dass er während des Parlamentswahlkampfes 1994 Flugblätter mit eine Aufruf zum Wahlboykott verteilt habe. Deswegen habe ihm eine Verhaftung gedroht.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 6. Dezember 1994, der keine Begründung enthält, wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt. Gleichzeitig wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. festgestellt.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 teilte das Einwohneramt der Stadt Nürnberg, der damalige Wohnort des Klägers, mit, dass er einen Antrag auf Einbürgerung gestellt habe. Mit weiterem Schreiben vom 7. September 2001 reichte die Stadt Nürnberg die Niederschrift einer Aussage ein, die die ghanaische Ehefrau des Klägers im Rahmen des Antrags auf Visumserteilung am 21. August 2001 vor der Deutschen Botschaft in Accra gemacht hat. Darin gab sie an, dass ihr Mann in Togo geboren sei und als kleiner Junge nach Ghana

gebrac
nach

Das
aus

28
v

bracht worden sei. Dort sei er bei einem Onkel aufgewachsen und vor sieben Jahren nach Deutschland gegangen.

Das Bundesamt sah daraufhin die Voraussetzungen der Asylanerkennung und der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. als nicht mehr gegeben an und leitete am 26. März 2002 ein Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein. Mit Schreiben vom 8. Juni 2004 gab es dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 21. Juni 2004 trug der Kläger vor, der Widerruf sei unzulässig, da sich die Verhältnisse in Togo seit 1994 nicht entscheidend verändert hätten. Eine lediglich andere Beurteilung der Situation rechtfertigten einen Widerruf nicht.

Mit Bescheid vom 19. August 2004 widerrief das Bundesamt sowohl die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter als auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. Zur Begründung ist nach einer Darstellung der innenpolitischen Situation seit 1990 ausgeführt, dass die togoische Regierung seit August 2003 gegenüber der Opposition besonnener und ruhiger agiere und sich daher die erforderliche Prognose einer drohenden politischen Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Einfachen Mitgliedern von Oppositionsparteien drohe keine politische Verfolgung mehr.

Der Kläger hat am 6. September 2004 Klage erhoben und zur Begründung sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 19. August 2004 aufzuheben,

sowie hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG) festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt das Bundesamt Bezug auf den Inhalt des Bescheides und trägt mit Schriftsatz vom 19. April 2006 vor, gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung hätten sich die Verhältnisse in Togo insoweit erheblich verändert, als dort ein-

fache Mitglieder von Oppositionsparteien, wie der Kläger, nicht mehr von politischer Verfolgung bedroht seien.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde der Stadt Oberhausen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Einverständnis mit den Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12/00 –, BVerwGE 112, 80, Urteil vom 1. November 2005 – 1 C 21/04 – juris

entwickelten Grundsätzen ist das der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht. Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung der Widerrufsregelung vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist.“ § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht damit seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall – der – Umstände – Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf

scher Ver-
nhalt
und

den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Gemessen an diesen strengen Maßstäben ist ein Widerruf der Asylanerkennung und der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG angesichts der differenziert zu beurteilenden innenpolitischen Lage in Togo nicht gerechtfertigt. Dabei spielt die Frage, ob der Kläger in Ghana aufgewachsen ist, keine Rolle, da auch das Bundesamt von seiner togoischen Staatsangehörigkeit ausgeht.

Allerdings sieht die nunmehrige Rechtsprechung gestützt auf die mittlerweile längerfristige Auskunftslage namentlich des Auswärtigen Amtes

vgl. erneut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2006
(Stand: Januar 2006) – 508-516.80/3 TGO -, 11

Asylbewerber aus Togo, die als Asylgrund lediglich eine einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei vortragen, gegenwärtig nicht als politisch verfolgt an, da dem Auswärtigen Amt hierzu keine Erkenntnisse über Fälle einer gezielten Repression vorliegen. Diese Einschätzung legt auch das erkennende Gericht seiner Spruchpraxis zugrunde, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass sich das Asylvorbringen sehr häufig als unglaublich erweist, somit unbeschadet der innenpolitischen Lage in Togo einer Würdigung des konkreten Sachvortrags unterliegt.

In Anbetracht dessen kann gleichwohl nicht festgestellt werden, dass sich die maßgeblichen politischen Verhältnisse in Togo seit der Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes vom 6. Dezember 1994 erheblich nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass es der Kläger nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Herkunftslandes abzulehnen.

Gestützt auf insbesondere den Lagebericht des Auswärtigen Amtes (a.a.O.), dem insoweit ein sachkundiger Erkenntniswert zukommt, gewinnt das Gericht diese Einschätzung aus folgendem:

Ein Wechsel des politischen Systems ist bisher in Togo nicht eingetreten, vielmehr setzte das Militär nach dem Tod des langjährigen Staatspräsidenten Eyadema am 5. Februar 2005, der Togo seit 1967 ununterbrochen regiert hatte, zunächst entgegen den verfassungsrechtlichen Regelungen seinen Sohn Faure Gnassingbé als Nachfolger ein;

dessen Präsidentschaft stellt sich somit als Fortführung des bisherigen Regimes dar. Aufgrund massiver Proteste der Opposition und internationalen Druck ließ Faure Gnassingbé sodann am 24. April 2005 eine Präsidentschaftswahl abhalten, nach der er sich nach dem bekanntgegebenen Endergebnis, das jedoch zu anschließenden Unruhen und dem Einsatz der Sicherheitskräfte führte, zum Gewinner erklärte. Nach der Vereidigung des neuen Präsidenten am 4. Mai 2005 beruhigte sich die Lage durch massives Militäraufgebot.

Der von dem Präsidenten ernannten Regierung Kojo gehören neben überwiegend RPT- Angehörigen auch inzwischen angepaßte „Oppositionsparteien“ (CPP, PDR, PSR und NDP) sowie „Abtrünnige“ der CAR und der UFC an, ohne das deswegen von einer „Regierung der nationalen Einheit“ gesprochen werden kann. Jedoch ist festzustellen, daß sich seit Mitte 2005 die Situation wieder verbessert hat. Die Regierung ist bestrebt, mit der Opposition einen „nationalen Dialog“ aufzunehmen, ohne dass allerdings die bisherigen Versuche eines Dialogs Ergebnisse gebracht hätten, da sie weder strukturiert noch transparent waren. Die Regierung unternimmt auch Ansätze, um die Sicherheitskräfte auf die Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten und den Respekt der bestehenden Gesetze in Erinnerung zu rufen.

Charakteristisch für die Lage in Togo ist jedoch immer noch die große Diskrepanz zwischen der formellen Garantie von Rechten und ihrer mangelnden Beachtung im Alltag. Dies findet seinen Niederschlag in den Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition, die ein differenziertes Bild abgeben, wie auch in der jeweiligen konkreten Beachtung der Versammlungsfreiheit und der Meinungs- und Pressefreiheit. Nach Einschätzung von politischen Beobachtern ist im Rahmen der EU- Konsultationen in Ansätzen erkennbar, dass sich die politische Landschaft kurz- bis mittelfristig verändern kann, wenn die Reformbemühungen engagiert fortgeführt, die neuen Gesetze konsequent umgesetzt werden und die angekündigte Unabhängigkeit der Justiz sowie anderer Verfassungsorgane gewährleistet wird. Immer wieder zu beobachtende Rückschläge lassen jedoch Zweifel über die Bereitwilligkeit der Regierung zur konsequenten Umsetzung der 22 Engagements aufkommen, zu denen sie sich im Rahmen der EU- Konsultationen nach Artikel 96 des Cotonou – Abkommens verpflichtet hat.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., unter den Abschnitten I und II.

Insgesamt ergibt sich somit unter dem gegenwärtigen Regime ein Bild von der innenpolitischen Lage in Togo, das unabhängig von der Glaubwürdigkeit des jeweiligen Sachvortrags eine genaue Bewertung und Einschätzung der konkreten Situation des jeweiligen

Plantragsteller
Politik in Togo
lichkeiten für
läßt sich r
Staatsa
gung
Die
F

nes dar. Asyl-
gebé sodan
n be-
insatz
7 Prä-

Asylantragstellers bedarf. Angesichts der dargestellten Entwicklungstendenzen der Innenpolitik in Togo ist zwar gegenwärtig eine Verbesserung der politischen Betätigungsmöglichkeiten für Angehörige und Sympathisanten von Oppositionspartien gegeben, jedoch läßt sich nicht feststellen, daß bei einer Rückkehr des Klägers in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigten und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) liegen somit nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

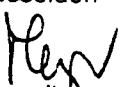
Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Röttger

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin